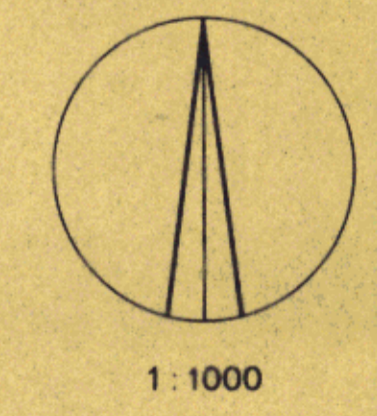


- GRENZE DES PLANGEBIETES
  - STRASSENLINIE
  - BAUGRENZE
  - ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- 
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
  - WR WOHNBAULÄCHEN
  - WA REINES WOHNGEBIET
  - ALGEMEINES WOHNGEBIET
- 
- GRZ MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
  - GFZ GRUNDFLÄCHENZAHL
  - GESCHOSSFLÄCHENZAHL
  - II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
  - MAX = HÖCHSTGRENZE
- 
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
  - BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
  - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
  - ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
  - o > 2,2 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
  - DENKMALSCHUTZ
- 
- VORHANDENE BAUTEN
  - VORHANDENE WASSERFLÄCHEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
**BEBAUUNGSPLAN** AUF GRUND DES BUNDESHAUSEGSETZES VOM 23. JUNI 1940 (BGBL. S. 241)  
 GROSS BORSTEL 4  
 BEZIRK HAMBURG - NORD ORTSTEIL 406

**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Groß Borstel 4**  
 Vom 14. Januar 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1 Im Wohngebiet sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. Die Bebauungsfläche beträgt gegenüber der Baugrenze 2,0 m. Weiterungen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Feuerabgrenzung des Obergeschosses zulässig.

§ 2 Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1952 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1958 (Sammlung des berechtigten hamburgischen Landrechts 2102-1).

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

Ausfertigt Hamburg, den 14. Januar 1966.  
 Der Senat

HAMBURG, DEN 25.11.1965  
 LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN  
 Beauftragter

Die Oberzeichnung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird beschleunigt.

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Baubehörde  
 Landesplanungsamt  
 Hamburg, den 25. Jan. 1966  
*Handelt*

Freigelegt durch Verordnungsamt/Gesetz vom 21. Jan. 1966 (GVH S. 48) In Kraft getreten am 28. Jan. 1966

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Baubehörde  
 Landesplanungsamt  
 Hamburg 26, Stadthausstraße 8  
 Tel 34 10 08

Archiv  
 Nr. 230+3

GROSS - BORSTEL 4



## Gesetz über den Bebauungsplan Eimsbüttel 1

Vom 14. Januar 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Eimsbüttel 1 für das Plangebiet Kieler Straße — Alter Weg — Högenstraße — Rellinger Straße — Armbruststraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 304) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Im Gewerbegebiet sind sie oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden auf der Traufe zulässig.
2. Die gemeinschaftliche Zu- und Abfahrt ist für die Nutzung der Flurstücke 1672 bis 1675 der Gemarkung Stellingen-Langeneck bestimmt. Bei Errichtung oder wesentlicher Änderung baulicher Anlagen kann gefordert werden,

daß die Gemeinschaftsanlage zu schaffen ist. Herichtung, Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung werden im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.

3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Januar 1966.

Der Senat

## Gesetz über den Bebauungsplan Groß Borstel 4

Vom 14. Januar 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Groß Borstel 4 für das Plangebiet Warnkesweg — Borsteler Chaussee — Schrödersweg — Lokstedter Damm — Tarpenbek (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. Die Bebauungstiefe beträgt, gemessen von der Baugrenze, 25,0 m. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des Obergeschosses zulässig.
2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Januar 1966.

Der Senat